

Verordnung des Landkreises Weilheim-Schongau über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsteile des Lech und seiner Uferbereiche Zwischen Gründl, Gemeinde Prem und Niederwies, Markt Peiting“

Vom 17. Februar 1984

Geändert durch Verordnung vom 4. 12. 1998 –

(Änderungen im Gemeindegebiet Prem- Flächen wurden dem Gemeindegebiet Lechbruck, Bezirk Schwaben zugeschlagen und wurden deshalb herausgenommen)

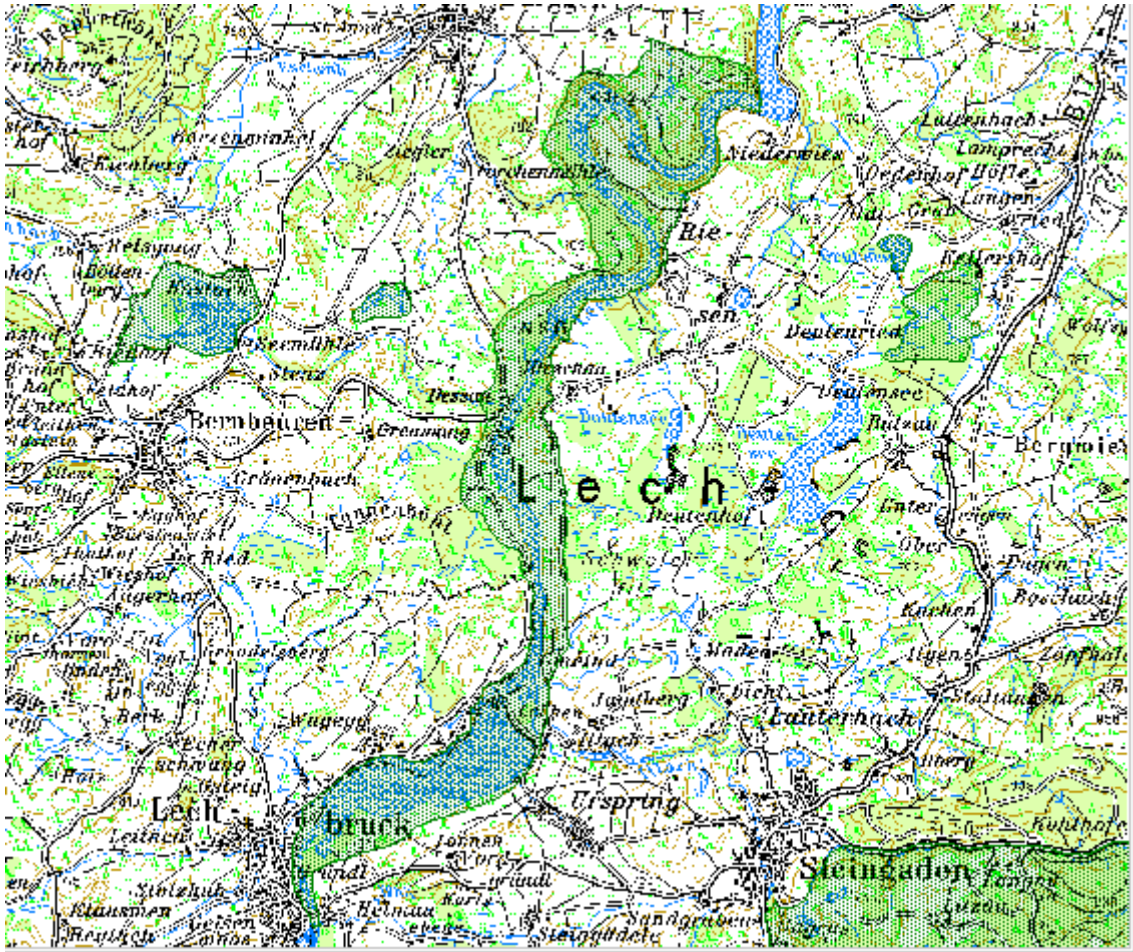
(Die im Verordnungstext kursiv und grün geschriebenen Passagen sind durch Änderung der Gesetzesgrundlagen gegenstandslos geworden)

Der Landkreis Weilheim-Schongau erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 1.2. 1984 AZ. 820-8623-43/76 genehmigte

Verordnung:

§ 1

- (1) Der Flußlauf und das Flußbett des Lech einschließlich seiner Steilufer, Böschungen und der im Flußbett befindlichen Anlandungen, Inseln, Felsbarrieren und Felsschwellen sowie der Lechauen und Auwälder zwischen Gründl und Niederwies im Bereich des Marktes Peiting, Gemarkung Peiting, der Gemeinde Bernbeuren, Gemarkung Bernbeuren, der Gemeinde Burggen, Gemarkung Burggen, der Gemeinde Prem, Gemarkung Prem und der Gemeinde Steingaden, Gemarkungen Urspring und Lauterbach werden unter der Bezeichnung „Landschaftsteile des Lech und seiner Uferbereiche zwischen Gründl und Niederwies“ in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets verläuft
 - Im Süden
 - Im Westen.....
 - Im Norden.....
 - Im Osten..... *verbale Umschreibung des Schutzgebiets siehe Akt !!*



(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind mit grüner Farbe in eine Karte M 1 : 5000 und eine Karte M 1: 25000, beide ausgefertigt vom Landkreis Weilheim-Schongau am 17. 2. 1984 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Diese Karten werden beim Landratsamt Weilheim-Schongau archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei den Gemeinden Bernbeuren, Burggen, Prem und Steingaden sowie beim Markt Peiting.

Soweit aufgrund der groben Grenzbeschreibung im Abs. 2 eine genaue Festlegung der Schutzgebietsgrenze nicht möglich ist, ist die Darstellung in der Karte M 1: 5000 maßgebend.

Die Karte M 1 : 50.000 (Anlage) dient zur Orientierung über die Lage des Schutzgebiets.

(4) Die nachstehend aufgeführten Verordnungen werden von dieser Verordnung nicht berührt:

1. die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hirschauer Steilhalde“ vom 25. 2. 1965 (GVBl. S. 35), geändert durch Verordnung vom 24.11.1976 (GVBl. S. 490).
2. Die Anordnung des Landratsamtes Schongau über die Sicherung des Lech von Lechbruck bis Niederwies als Naturdenkmal vom 26. 9. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Schongau Nr. 23 vom 8.10. 1960) geändert durch Verordnung vom 18. 8. 1977 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 21 vom 30.9. 1977).
3. Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Untersagung des Betretens einer Kiesbank in der Litzauer Schleife bei Lech-Fl.km 136,0 im Bereich der Gemeinde Steingaden vom 11.7. 1977 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 15 vom 15. 7. 1977).

§ 2 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsteile des Lech und seiner Uferbereiche zwischen Gründl und Niederwies“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, insbesondere die naturnahen Auen und Auenwälder zu schützen und die Kies- und Sandbänke mit ihren Pioniergesellschaften (alpine Schwemmlingsflora, Weiden- und Tamariskenflur) als Brutplätze für Flußschwalben, Flußuferläufer und Flußregenpfeifer und Eisvogel zu bewahren sowie die artenreichen Hangwälder zu sichern,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den erlebnisbetonten Charakter der Wildflußlandschaft des teilweise tief eingeschnittenen Lechverlaufes zu erhalten,
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten

§ 3 Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§2) zuwiderzulaufen, insbesondere die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter oder den besonderen Erholungswert des Gebiets für die Allgemeinheit beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Der vorherigen schriftlichen **Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit)** des Landratsamtes Weilheim-Schongau als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen durchführen will:
 1. **bauliche Anlagen** aller Art gemäß Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung –BayBO– in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) **Gebäude** (Art. 2 Abs. 2 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser– ausgenommen freistehende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Feuerstätten, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 70 m² Grundfläche und höchstens 120 m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind;
 - b) **Einfriedungen (Zäune)** -ausgenommen einfache ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepaßt werden;
 - c) **Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen**, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
 2. Jede Veränderung des Lechflußlaufes, seiner Nebenarme und Altwässer sowie der übrigen Wasserläufe und Gewässer einschließlich der Uferböschungen und des Uferbewuchses;

3. Jede Veränderung des Grundwassers durch Gräben, Wasserableitungen und Drainagen;
 4. Streuwiesen umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu düngen oder aufzuforsten;
 5. Jede Veränderung der Anlandungen, Inseln, Felsbarrieren und Felsschwellen im Lech;
 6. Boots- und Badestege sowie Uferschutzbauten zu errichten oder zu ändern;
 7. außerhalb von genehmigten Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen zu zelten, oder Wohnwagen aufzustellen;
 8. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern;
 9. Außerhalb des geschlossenen Waldes Hecken und Gebüsch, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und Einzelbäume sowie Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen: Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung plenterweise (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Naturschutzergänzungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung) mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
 10. Die Durchführung von Kahlschlägen über 0,25 ha und Saumkahlhieben in Auwäldern sowie die Verringerung des Laubholzanteils bei Mischwäldern, soweit es sich nicht um pflegliche Maßnahmen handelt. Auwälder dürfen im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten bleibt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
 11. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
 12. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder sich als Ortshinweise, Wandertafeln bzw. zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen selbst darstellen;
 13. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 14. Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 15. Das Anmachen von Feuer und das Betreiben von Grillgeräten – unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Waldgesetzes-, die Inbetriebnahme von Modellflugzeugen mit und ohne Motor, die Durchführung lärmender Veranstaltungen oder die Verursachung von Lärm auf andere Weise (z.B. das Benutzen von Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten, wenn andere Personen dadurch belästigt oder frei lebende Tiere dadurch beunruhigt werden können, unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung;
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 - (3) Wird die Erlaubnis unter Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
 - (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 3, so wird über sie nur im Rahmen des § 7 entschieden.

§ 5 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat diese dem Landratsamt Weilheim-Schongau –untere Naturschutzbehörde- vier Wochen **vorher anzuzeigen**.

§ 6

Ausnahmen

(1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:

¹Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei zu.

²Entsprechend Art .6 Abs. 2 BayNatSchG ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung ordnungsgemäß, wenn im Rahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gesetzlichen Bestimmungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert und die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel gewährleistet ist.

³Als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gilt grundsätzlich die bisher übliche Nutzung durch bäuerliche Landwirtschaft;

⁴Als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung.

⁵unabhängig davon gelten jedoch die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nrn.1, 3, 4, 9 und 10.

(2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe

Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer, sowie der vorhandenen Entwässerungs-, Vorflutgräben und Drainanlagen. Unberührt bleiben ferner die notwendigen Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim und der Bayerischen Wasserkraftwerke AG zum Auslichten des Bewuchses in den Profillinien, zur Durchführung des Einhiebs von Faschinenmaterial, zur Aufstellung von Flußeinteilungszeichen und zur Anbringung von Querschnittsrichtungs- und Höhenfestpunkten sowie Maßnahmen des gewässerkundlichen Dienstes und der technischen Beaufsichtigung von Gewässern.

(3)Deutsche Bundespost:

Unberührt bleiben die Maßnahmen der Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldeanlagen.

(4) Energieversorgung:

Unberührt bleiben der Betrieb und die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Stromversorgungsanlagen (Umspannwerke, Ortsnetzstationen, Freileitungen, Kabelanlagen, Kraftwerke).

(5) Straßen- und Wegeunterhalt:

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Straßen und Wege.

(6) Unberührt bleiben die sich für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem **Bayer. Berggesetz** in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 7 Befreiungen

(1) von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art . 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe der allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebiets

- „Landschaftsteile des Lech und seiner Uferbereiche zwischen Gründl und Niederwies“ (§2) vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau als unterer Naturschutzbehörde erteilt. ² Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.
- (4) Vor Erteilung von Befreiungen für Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen, Freizeitzentren, Bootshäfen und großen Stegen, Seilbahnen und Skiliften, Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha, Freileitungen zur Energieversorgung ab 110 kV-Neuspannung sowie für Vorhaben, die besondere ökologische oder besondere optische Auswirkungen haben überörtlicher Bedeutung sind oder den Bestand des Landschaftsschutzgebiets oder die Erreichung des Schutzzwecks in Frage stellen, ist die Zustimmung der Regierung von Oberbayern - höhere Naturschutzbehörde- einzuholen.*

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
1. Entgegen den Verboten des § 3 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt;
 2. Ohne die nach § 4 Abs. 1 der Verordnung erforderliche Erlaubnis
 - a) **bauliche Anlagen** aller Art errichtet, ändert oder erweitert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1),
 - b) Gewässer einschließlich Uferböschungen und des Uferbewuchses verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2
 - c) Grundwasser verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
 - d) Streuwiesen umbricht, in Intensivgrünland umwandelt, düngt oder aufforstet (§ 4 Abs. 1 Nr. 4),
 - e) Anlandungen, Inseln, Felsbarrieren und Felsschwellen im Lech verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)
 - f) Boots- und Badestege sowie Uferschutzbauten errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)
 - g) Außerhalb von genehmigten Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen zeltet oder Wohnwagen aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)
 - h) Draht- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 8),
 - i) Außerhalb des geschlossenen Waldes Hecken und Gebüsche, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und Einzelbäume sowie Findlinge und Felsblöcke beseitigt oder beschädigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)
 - j) Kahlhiebe über 0,25 ha und Saumkahlhiebe in Auwäldern durchführt sowie den Laubholzanteil in Mischwäldern verringert, soweit es sich nicht um pflegliche Maßnahmen handelt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)
 - k) Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagert, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 11);
 - l) Bild- und Schrifttafeln und Plakate anbringt, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder sich

- als Ortshinweise, Wandertafeln bzw. zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen selbst darstellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12);
- m) Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder parkt; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13);
 - n) Verkaufsstellen und Automaten errichtet bzw. anbringt (§ 4 Abs. 1 Nr. 14);
 - o) Feuer anmacht und Grillgeräte betreibt – unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Waldgesetzes-, Modellflugzeugen mit und ohne Motor in Betrieb nimmt, lärmende Veranstaltungen durchführt oder Lärm auf andere Weise verursacht (z.B. durch das Benutzen von Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere dadurch beunruhigt werden können, unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (§ 4 Abs. 1 Nr. 15).
3. Vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 4 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Lech und seiner Uferbereiche zwischen Lechbruck und Niederwies vom 27.1.1960 (Amtsblatt des Landkreises Schongau Nr. 5 vom 27.1. 1960) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. 1. 1980 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 2 vom 15. 1. 1980) außer Kraft